



**KATHOLISCHE
KIRCHGEMEINDE
SARNEN**

GEMEINDEORDNUNG

vom 02. Dezember 1973

Ueberarbeitung / Ergänzung

Stand 03. Mai 1999

GEMEINDEORDNUNG

(Statut)

der römisch-katholischen Kirchgemeinde Sarnen

vom 02. Dezember 1973 ¹

Art. 1

Bestand

¹In geheimer Abstimmung vom 02. Dezember 1973 haben die Stimmberechtigten der römisch-katholischen Konfession gestützt auf Art. 117 der Kantonsverfassung beschlossen, für das Gebiet der Einwohnergemeinde Sarnen eine selbständige katholische Kirchgemeinde zu schaffen, die die Pfarreien Sarnen, Schwendi und Kägiswil umfasst.

²Der katholischen Kirchgemeinde Sarnen gehören die im Gebiet der genannten drei Pfarreien wohnenden Angehörigen der römisch-katholischen Kirche als Kirchgemeindeglieder an.

Art. 2

Aufgabenbereich

¹Der Kirchgemeinde obliegt die Aufsicht und Verwaltung des Kirchgemeindegutes und der ihrer Obhut anvertrauten kirchlichen Stiftungen sowie, unter Vorbehalt der kirchenrechtlichen Zuständigkeit der Seelsorger und geistlichen Instanzen, die Wahrnehmung aller kirchlichen Interessen auf Gemeindeebene. Die Kirchgemeinde ermöglicht eine zeitgemässe Seelsorge und schafft Rahmenbedingungen für eine effiziente und konstruktive Pfarreiarbeit. Sie arbeitet soweit erforderlich mit andern Kirchgemeinden zusammen. ¹

²Der Aufsicht und Verwaltung der Kirchgemeinde unterstehen insbesondere die Stiftungen für die Pfarrkirchen von Sarnen (mit Beinhaus), Schwendi und Kägiswil sowie für die Dorfkapelle Sarnen. Weitere Kapellenstiftungen und kirchliche Fonds können gemäss Art. 105 Abs. 2 der Kantonsverfassung durch Vertrag übernommen werden.

³Vorbehalten bleibt gemäss Art. 53 Abs. 2 der Bundesverfassung die Zuständigkeit des Einwohnergemeinderates Sarnen für die als Friedhof dienenden Flächen, für deren Kosten ebenfalls nicht die Kirchgemeinde aufzukommen hat.

¹ Geändert durch Nachtrag vom 27. Januar 1999, vom Regierungsrat am 03. Mai 1999 genehmigt

² Geändert durch Nachtrag vom 27. Januar 1999

Art. 3

Stimm- und Wahlrecht

¹ Das Stimm- und Wahlrecht sowie das Initiativ- und Referendumsrecht der Kirchengemeindeglieder bestimmt sich nach den Vorschriften über die Einwohnergemeinde.

² Ausländische Angehörige der römisch-katholischen Kirche mit Niederlassungsbewilligung besitzen ebenfalls das Stimm- und Wahlrecht. Eine Ausdehnung auf weitere Angehörige der römisch-katholischen Kirche gemäss Art. 102 Abs. 2 der Kantonsverfassung durch Gesetz oder Kirchengemeindebeschluss bleibt vorbehalten. ³

Art. 4

Organe

Die Organe der Kirchengemeinde sind:

- a) die Kirchengemeindeversammlung,
- b) der Kirchgemeinderat,
- c) der Kirchgemeindepäsident,
- d) die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 5

Kirchengemeindeversammlung

1. Zusammensetzung

¹ Die Kirchengemeindeversammlung besteht aus den im Gebiet der Kirchengemeinde wohnenden stimmberechtigten Kirchengemeindegliedern.

² Sie ist jährlich mindestens einmal einzuberufen, in der Regel im Frühjahr.

³ Ausserordentliche Kirchengemeindeversammlungen können auf Beschluss des Kirchgemeinderates einberufen werden und sind überdies innert drei Monaten seit Eingang des Begehrens durchzuführen, sofern zehn Prozent der stimmberechtigten Kirchengemeindeglieder dies unter Nennung der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangen.

⁴ Ort, Zeit und Traktanden der Kirchengemeindeversammlung sind mindestens drei Wochen vorher öffentlich bekanntzugeben. Bei Kreditanträgen ist die ziffermässige Höhe anzugeben. ⁴

⁵ Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr. Für den Ersatz des Handmehr durch eine Urnenabstimmung an der Kirchengemeindeversammlung oder für die Durchführung einer Urnenabstimmung an Stelle der Versammlung sind die gesetzlichen Bestimmungen für die Einwohnergemeinde sinngemäss anwendbar.

³ Geändert durch Nachtrag vom 27. Januar 1999
⁴ Geändert durch Nachtrag vom 27. Januar 1999

Art. 6

2. Befugnisse

In die Zuständigkeit der Kirchengemeindeversammlung fallen:

1. die Wahl der Mitglieder des Kirchgemeinderates sowie der Mitglieder und des Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission auf eine Amtsdauer von je vier Jahren; ⁶
2. die Wahl des Kirchgemeindepäsidenten und des Vizepräsidenten des Kirchgemeinderates auf eine Amtsdauer von je vier Jahren; ⁶
3. die Wahl der Pfarrgeistlichen (Präsentation);
4. alljährlich die Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages der Kirchengemeinde; ⁷
5. die Festsetzung des Kirchensteuerfusses im Rahmen des kantonalen Steuergesetzes;
6. die Beschlussfassung über Anträge des Kirchgemeinderates, insbesondere über Kreditanträge, die die Zuständigkeit des Kirchgemeinderates übersteigen;
7. die Beschlussfassung über Initiativanträge von Kirchengemeindegliedern sowie über Verordnungen und allgemeinverbindliche Reglemente, gegen die das Referendum ergriffen worden ist;
8. die Genehmigung von Verträgen gemäss Art. 105 Abs. 2 der Kantonsverfassung.

Art. 7

Kirchgemeinderat

1. Zusammensetzung

¹ Der Kirchgemeinderat besteht aus sieben bis acht Mitgliedern, nämlich aus dem Kirchgemeindepäsidenten, dem Vizepräsidenten und zwei bis drei weiteren Mitgliedern, die von der Kirchengemeindeversammlung gewählt werden, sowie aus den Pfarrer / Pfarrprovisoren der Pfarreien Sarnen, Schwendi und Kägiswil. ⁸

² Jede der drei Pfarreien soll nach Möglichkeit durch mindestens eines der gewählten Mitglieder im Kirchgemeinderat vertreten sein. ⁹

Art. 8

2. Aufgaben

Dem Kirchgemeinderat steht die Erledigung aller Aufgaben zu, die nicht einem andern Organ übertragen sind, insbesondere:

⁶ Geändert durch Nachtrag vom 27. Januar 1999
⁷ Geändert durch Nachtrag vom 27. Januar 1999
⁸ Geändert durch Nachtrag vom 27. Januar 1999
⁹ Geändert durch Nachtrag vom 27. Januar 1999

1. die Vorbereitung und Einberufung der Kirchgemeindeversammlung und die Genehmigung des Protokolls dieser Versammlung;
2. die Beschlussfassung über einmalige und wiederkehrende Ausgaben im Rahmen der Ausgabenkompetenzen gemäss Art. 94 Ziff. 7 der Kantonsverfassung;
3. die Anstellung des erforderlichen Personals und der Abschluss der entsprechenden Arbeitsverträge; ¹⁰
4. der Erlass von Verordnungen und Reglementen;
5. die Bestellung von Kommissionen, allenfalls unter Beizug von Aussenstehenden, zur Abklärung besonderer Probleme oder zur Durchführung besonderer Vorhaben;
6. die Unterstützung der Pfarrgeistlichen in der Verwirklichung der ihnen nach dem Kirchenrecht überbundenen Aufgaben.

Art. 9

3. Delegation

Der Kirchgemeinderat kann einzelne Mitglieder mit bestimmten Aufsichts- und Verwaltungsaufgaben betrauen und ihnen entsprechende Aufgabenkompetenzen übertragen.

Art. 10

4. Geschäftsordnung

¹Der Kirchgemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Zu einem gültigen Beschluss bedarf es der Mehrheit der an der Sitzung anwesenden Mitglieder, wobei der Vorsitzende mitstimmen kann. Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen und bei erneuter Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

²Die Pfarrer / Pfarrprovisoren haben je ein Antragsrecht, jedoch zusammen nur ein Stimmrecht. Dieses Stimmrecht wechselt unter den Pfarrer / Pfarrprovisoren mit jedem Amtsjahr, beginnend beim Pfarrer von Sarnen. ¹¹

³In bezug auf Ausstand und Ablehnung gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gesetzes über die Gerichtsorganisation.

⁴Im übrigen kann sich der Kirchgemeinderat eine Geschäftsordnung selber geben, in welcher auch die in Art. 9 erwähnten Delegationsbeschlüsse enthalten sein können.

Art. 11

Kirchgemeindepräsident

¹Dem Kirchgemeindepräsidenten obliegt die Leitung der Kirchgemeindeversammlung und des Kirchgemeinderates. Er vertritt die Kirchgemeinde nach aussen und zeichnet zusammen mit einem andern Mitglied des Kirchgemeinderates. ¹²

²Dem Kirchgemeindepräsidenten steht insbesondere zu:

- a) die Einberufung und Festlegung der Ratssitzungen,
- b) die Anordnung von Massnahmen in dringenden Fällen mit baldmöglichster Orientierung des Kirchgemeinderates.

³In Abwesenheits- oder Verhinderungsfällen gehen die Befugnisse des Präsidenten auf den Vizepräsidenten und, wenn auch dieser abwesend oder verhindert ist, auf das amtsälteste Mitglied des Rates über.

Art. 12

Rechnungsprüfungskommission

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Kirchgemeinderat angehören dürfen.

²Der Rechnungsprüfungskommission obliegt die jährliche Prüfung des Finanzhaushaltes, insbesondere

- a) die Jahresrechnung,
- b) der Voranschlag,
- c) einzelne Verwaltungsrechnungen

mit Berichterstattung und Antragstellung an die Kirchgemeindeversammlung. Die Kommission kann auch während des Jahres Stichproben in bezug auf das Kassa- und Rechnungswesen machen. ¹³

³Den Besonderheiten des kirchlichen Rechtes ist Rechnung zu tragen.

Art. 13

Beschwerderecht

Das Beschwerderecht richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung (Art. 88 und 89) und des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (Art. 63).

¹⁰ Geändert durch Nachtrag vom 27. Januar 1999
¹¹ Ergänzt durch Nachtrag vom 27. Januar 1999

¹² Geändert durch Nachtrag vom 27. Januar 1999
¹³ Geändert durch Nachtrag vom 27. Januar 1999

Art. 14

Genehmigungsvorbehalt

Diese Gemeindeordnung bedarf gemäss Art. 89 Abs. 3 der Kantonsverfassung der formellen Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 15

Inkrafttreten

Die vorliegende Gemeindeordnung tritt mit ihrer Annahme in Kraft.

Art. 16

Uebergangsbestimmungen

¹ Die erstmalige Wahl des Kirchgemeinderates findet gleichzeitig mit der Gesamterneuerungswahl des Einwohnergemeinderates im Jahre 1974 statt. Bis zur Konstituierung des Kirchgemeinderates erfüllt der Einwohnergemeinderat dessen Aufgaben.

² Präsident und Vizepräsident werden anlässlich der Kirchgemeindeversammlung 1999 für den Rest der Amtsdauer bis 2000 gewählt. ¹⁴

Geänderte und ergänzte Fassung vom 27. Januar 1999:

Katholische Kirchgemeinde Sarnen

Der Kirchgemeinde-Präsident:
Willi Schmidlin

Der Kirchgemeinde-Vize-Präsident:
Patrick Imfeld

Vom Regierungsrat, soweit an ihm, genehmigt am 03. Mai 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Landschreiber:
Urs Wallimann

¹⁴ Geändert durch Nachtrag vom 27. Januar 1999